

## Antrag

an die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 20. Oktober 2017

7

### Insolvenzschutz für Flugbuchungen

Der Insolvenzantrag der Air Berlin zeigt einmal mehr die Problematik auf, dass Reisende völlig unzureichend abgesichert sind. Solange die Airline den Flugbetrieb aufrecht hält, besteht Unsicherheit, ob die gebuchten Hin- und Rückflüge überhaupt noch stattfinden. Sobald der Flugbetrieb eingestellt wird, können Ansprüche höchstens im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden, wobei Erfolgsaussichten in der Regel gering sind. Im Falle eines Bankrotts einer Airline ist nicht einmal diese Möglichkeit gegeben. Meist sind die bezahlten Gelder für die betroffenen Reisenden verloren.

Bei Pauschalreisen (d.h. Bündelung von mind. zwei Hauptreiseleistungen, wie etwa Flug und Unterbringung in einem Hotel zu einem Gesamtpreis) sind Reisende insofern abgesichert, als der Veranstalter eine Ersatzbeförderung organisieren muss und seinerseits einer strengen gesetzlichen Insolvenzabsicherung unterliegt. Bei Nur-Flug-Buchungen tragen Reisende dagegen das volle Risiko, den Ticketpreis zu verlieren und allenfalls auch weitere Kosten im Zusammenhang tragen zu müssen, wie etwa Kosten für alternative Flüge.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht fair und rechtspolitisch nicht haltbar. In beiden Fällen zahlen Reisende im Voraus den gesamten Preis an die Unternehmen, werden aber hinsichtlich der Insolvenzabsicherung ungleich behandelt.

Eine punktuelle Verbesserung ist durch die Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie im PRG, mit Inkrafttreten am 1.7.2018 zu erwarten, wonach künftig neben Pauschalreisen auch andere „kombinierte Buchungen“ von einer Insolvenzabsicherungspflicht erfasst werden. Reine Nur-Flug-Buchungen sind davon aber nicht erfasst, weshalb weiterhin dringender Nachbesserungsbedarf besteht.

Die AK Tirol hat sich wiederholt für den Schutz der Flugpassagiere für den Fall der Insolvenz von Airlines eingesetzt. Da gerade Flugbuchungen zu einem großen Teil grenzüberschreitend erfolgen, muss eine entsprechende Regelung auf europäischer Ebene erfolgen. Hierzu gab es in den vergangenen Jahren bereits konkrete Vorstöße eine entsprechende Insolvenzabsicherungspflicht für Airlines zu regeln: Die

Europäische Kommission hat die Mitteilung COM (2013) 129 vom 18.03.2013 ausschließlich dem Schutz der Flugpassagiere vor Airline-Insolvenz gewidmet und das Thema auch im Rahmen des Arbeitspapiers SWD (2013) 208 final vom 6.6.2013 zum „Fitness Check Luftfahrt Binnenmarkt“ aufgegriffen. Das Europäische Parlament hat umfassende konkrete Regelungen im Rahmen des Berichts A7-0020/2014 vom 22.1.2014 vorgeschlagen.

Trotz aller Bemühungen sowie Verweise auf frühere Airline-Pleiten wie jene der Spanair, Malev oder Sky Europe haben diese Bestrebungen bisher zu keiner entsprechenden Regelung geführt.

**Die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene für die gesetzliche Regelung einer umfassenden Insolvenzabsicherungspflicht für Airlines einzusetzen, welche eine gleichwertige Absicherung der Kundengelder wie für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, im Sinne der Pauschalreise-Richtlinie 2015/2302, gewährleistet.**

